Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche,
Katharinenstr. 23 part. und Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis
vierteljährlich 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 30 Pf. Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unl. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherm Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die **Expedition** zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 284. **Mittwoch** den 10. October 1888. **82. Jahrgang.**

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Für alle hier geschlachteten Schweine ist die mikroskopische Untersuchung auf Trichinen durch das in dem hier mit allgemeinem Schlachtzwang bestehenden öffentlichen Schlachthofe errichtete Trichinenschauamt bereits seit Eröffnung dieses Schlachthofes obligatorisch eingeführt; ebenso ist alles nicht im hiesigen öffentlichen Schlachthofe ausgeschlachtete frische Schweinefleisch, welches in den Gemeindebezirk Leipzig eingeführt wird und, wie alles eingeführte frische Fleisch überhaupt, dem öffentlichen Schlachthofe zur Beschau zugeführt werden muß, der mikroskopischen Untersuchung unterworfen.

Bei den in dieser Hinsicht in unserer Vieh- und Schlachthofordnung vom 14. Juni 1888 über die Trichinenschau enthaltenen Bestimmungen hat es auch angesichts der im Anschluß hierunter abgedruckten Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 21. Juli 1888, Maßregeln zum Schutze gegen die Trichinenkrankheit bei den Menschen betreffend, nach deren §. 14 örtliche Festsetzungen (durch Statut oder Regulativ), insoweit dadurch **mindestens** den Vorschriften dieser Verordnung entsprochen wird, zulässig sind, dergestalt sein Bewenden, daß eingeführtes frisches Schweinefleisch auch dann, wenn der Nachweis erbracht ist, daß dasselbe bereits an einem anderen Orte des deutschen Reiches auf Trichinen mikroskopisch untersucht und hierbei Trichinen nicht gefunden worden sind, oder daß an dem Bezugsorte ebenfalls der Zwang zur Trichinenschau besteht, doch nochmals im Trichinenschauamt des Schlachthofes der mikroskopischen Untersuchung zu unterwerfen ist.

Nur für das von auswärts eingeführte **verarbeitete** Schweinefleisch (Schinken, Wurst ꝛc.) hat bisher hier noch keine obligatorische Trichinenschau bestanden, indem die Königliche Kreishauptmannschaft hier auf unser Ansuchen das Inkrafttreten der erwähnten Verordnung für den Stadtbezirk Leipzig auf den 15. October d. J. hinausgeschoben hat, wie wir schon unter dem 31. August d. J. bekannt gegeben haben.

Vom 15. October d. J. an treten aber die Anordnungen der Verordnung vom 21. Juli 1888 betreffs des eingeführten verarbeiteten Schweinefleisches (Schinken, Wurst ꝛc.) auch hier in Kraft und dürfen von diesem Tage an

1.

derartige Fleischwaaren weder feilgeboten, noch zur menschlichen Nahrung verabreicht oder überlassen werden, bevor sie durch für den Bereich der Stadtgemeinde verpflichtete Trichinenschauer mit dem Ergebniß, daß Trichinen nicht darin gefunden worden, untersucht oder der Nachweis erbracht worden ist, daß dies bereits an einem anderen Orte des Deutschen Reichs geschehen oder daß an dem Bezugsorte ebenfalls der Zwang zur Trichinenschau besteht. Da durch diese Anordnung auch diejenigen Vorräthe, welche vor dem 15. October c. bereits eingeführt worden sind, aber erst von diesem Tage an zum Verkauf oder zu sonstiger Verabreichung oder Ueberlassung als menschliche Nahrung gelangen, mitgetroffen werden, so werden die Inhaber solcher Vorräthe hierauf noch besonders mit der Aufforderung hingewiesen, für rechtzeitige Erfüllung der für die bestimmungsgemäße Verwendung dieser Vorräthe vom 15. October dss. J. an vorgeschriebenen Voraussetzungen Fürsorge zu tragen.

2.

Die Namen und Adressen der für den Bereich der Stadtgemeinde verpflichteten Trichinenschauer werden demnächst mittelst besonderer Bekanntmachung veröffentlicht werden.

3.

Die verordnungsgemäße Mindestgebühr von 50 ₰ für eine Untersuchung von Schinken oder Wurst oder sonstigem verarbeiteten Schweinefleisch ist auch für den Stadtbezirk Leipzig als Taxe angenommen worden.

4.

Die von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Revisionen bei den verpflichteten Trichinenschauern hinsichtlich der Ausübung der Trichinenschau an eingeführten verarbeiteten Schweinefleisch, ferner der von ihnen gebrauchten Instrumente und der von ihnen zu führenden Schaubücher sind dem Königlichen Bezirksthierarzt Herrn **Dr. Prietsch** übertragen worden.

5.

Die öfter zu bewirkenden Revisionen bei den Fleischwaarenhändlern und Wirthen, sowie solchen Personen, welche verarbeitetes Schweinefleisch nicht zum Verkauf, wohl aber zu anderweiter Ueberlassung als Nahrungsmittel einführen, in der Richtung, daß die vorgeschriebene Untersuchung nicht umgangen wird, auch die vorgeschriebenen Fleischbücher von Allen, die eingeführte Schweinefleischwaaren feilbieten, gehörig geführt werden, werden durch unsere Nachtwache erfolgen.

6.

Die in §. 5 Abs. 3 der Verordnung vorgeschriebene Kennzeichnung derjenigen Fleischwaaren, in denen bei der Untersuchung Trichinen nicht gefunden worden sind, hat hierorts betreffs der Schinken ausschließlich mittelst Plombe, welche mit dem Namenszuge des betreffenden verpflichteten Trichinenschauers und dem Ortsnamen Leipzig versehen ist, zu geschehen.

Dies wird zur Nachachtung für Alle, die es angeht, hierdurch veröffentlicht.

Leipzig, den 6. October 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Heutschel.

Verordnung,
Maßregeln zum Schutze gegen die Trichinenkrankheit bei den Menschen betreffend,
vom 21. Juli 1888.

Mit Allerhöchster Genehmigung und zur Erledigung hierauf gerichteter ständischer Anträge verordnet das Ministerium des Innern, was folgt:

§. 1. Hinkünftig sind alle Schweine, welche mit der Bestimmung zur Nahrung des Menschen geschlachtet werden, durch einen hierzu obrigkeitlich verpflichteten Sachverständigen auf Trichinen mikroskopisch zu untersuchen und es dürfen die genießbaren Theile nicht eher zur menschlichen Nahrung dargeboten werden, als bis diese Untersuchung mit dem Ergebnisse stattgefunden hat, daß in dem Schweine, von dem sie herrühren, Trichinen nicht gefunden worden.

§. 2. Eingeführtes rohes oder verarbeitetes Schweinefleisch (Schinken, Wurst ꝛc.) darf weder feilgeboten, noch zur menschlichen Nahrung verabreicht oder überlassen werden, bevor es gleichfalls durch verpflichteten Trichinenschauer mit dem in §. 1 gedachten Ergebnisse untersucht oder der Nachweis erbracht ist, daß dies bereits an einem anderen Orte innerhalb des deutschen Reiches geschehen oder daß an dem Bezugsorte ebenfalls der Zwang zur Trichinenschau besteht.

§. 3. Wer ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt, hat hiervon vor dem Schlachten, wer rohes oder verarbeitetes Schweinefleisch oder Wurst ꝛc. ohne den am Schlusse von §. 2 gedachten Nachweis einführt, davon vor dem Verkaufe dem verpflichteten Trichinenschauer Anzeige zu machen.

§. 4. Alle Gewerbetreibenden, welche Schweine zum Zwecke des Verkaufs des Fleisches schlachten oder schlachten lassen, haben ein mit ihrem Namen bezeichnetes Schlachtbuch zu führen, in welchem unter fortlaufenden Nummern, sowie unter Beifügung der dasselbe Schlachtstück betreffenden Nummern des von dem Trichinenschauer zu führenden Schaubuches

a) die geschlachteten Schweine einzeln aufzuführen,
b) der Tag, an welchem die Schweine geschlachtet worden,
c) die Nummern der betreffenden Schlachtsteuerscheine,
d) der Tag, an welchem die mikroskopische Untersuchung durch den Trichinenschauer stattfand,
e) der Name des Trichinenschauers,
f) das Ergebniß der Untersuchung mit der Bezeichnung „Trichinen nicht nachgewiesen" oder „trichinenhaltig"

einzutragen sind.

Die Eintragung der Nummern des Schlachtbuches und die Ausfüllung der Spalten unter d, e und f hat durch den Trichinenschauer selbst zu geschehen.

Diese Schlachtbücher sind den Aufsichtsbeamten (vergl. §. 13) auf deren Verlangen unweigerlich vorzulegen.

Personen, welche nicht gewerbmäßig oder nicht zum Zwecke eines Gewerbebetriebes (Gast- oder Schankwirthschaft) Schweine schlachten oder schlachten lassen, sind nicht verpflichtet, ein Schlachtbuch zu führen. Sie erhalten über das Ergebniß der Untersuchung besondere, vom Trichinenschauer auszustellende Bescheinigungen, die sie mindestens drei Monate aufzubewahren und auf Verlangen dem Ueberwachungsbeamten vorzulegen haben.

§. 5. Wer eingeführte Schweinefleischwaaren feilbietet, hat ein mit seinem Namen bezeichnetes Fleischbuch zu führen, in welches die empfangenen Sendungen, soweit möglich nach den einzelnen Waarengattungen und Stücken, unter fortlaufender Nummer aufzuführen sind. Außerdem sind in besonderen Spalten anzugeben

a) das Gewicht jeder einzelnen Post,
b) die Bezugsquelle,
c) in welcher Weise den Bestimmungen in §. 2 dieser Verordnung entsprochen ist.

Ist die Untersuchung des verpflichteten Trichinenschauers am Verkaufsorte geschehen, so muß das Zeugniß über das Untersuchungsergebniß vom Trichinenschauer selbst eingetragen werden.

Vom Letzteren sind die untersuchten Gegenstände, wenn bei der Untersuchung darin Trichinen nicht gefunden worden sind, mittelst Brennstempels oder Farbenstempels oder Plombe zu kennzeichnen.

Das Fleischbuch ist den Aufsichtsbeamten auf deren Verlangen jederzeit vorzulegen.

§. 6. Sämmtliche Gemeindebehörden (Stadträthe und Gemeindevorstände) haben dafür besorgt zu sein, daß für den Bereich der betreffenden Gemeinde verpflichtete Trichinenschauer in hinlänglicher Zahl vorhanden sind, um den Bedürfnisse genügen zu können. Die bestellten Sachverständigen dienen zugleich mit für die benachbarten exemten Grundstücke. Für mehrere kleinere Gemeinden kann ein gemeinschaftlicher Trichinenschauer bestellt werden.

§. 7. Die Verpflichtung der Trichinenschauer erfolgt durch die Amtshauptmannschaften bez. durch die Stadträthe in den Städten mit der Revidirten Städteordnung mittelst Handschlags an Eidesstatt und ist öffentlich bekannt zu machen.

§. 8. Nur solche Personen sind als zur Verpflichtung geeignet anzusehen, gegen deren Zuverlässigkeit Bedenken nicht vorliegen und welche ihre Befähigung zu der fraglichen Verrichtung und den Besitz eines geeigneten Mikroskops durch eine Prüfung bei einer vom Ministerium des Innern bezeichneten Prüfungsstelle (z. Zt. nur der Thierarzneischule zu Dresden) dargethan haben und sich hierüber durch amtliches Zeugniß der Prüfungsstelle ausweisen.

§. 9. Dem Trichinenschauer ist von dem Eigenthümer der zu untersuchenden Thiere und Waaren eine von der Ortspolizeibehörde festzusetzende und bekannt zu machende Gebühr, die jedoch nicht weniger betragen soll, als

a) für ein Schwein 1 ℳ,
b) für eine Untersuchung von Schweinefleisch oder Schinken oder Wurst — ℳ 50 ₰

zu entrichten.

§. 10. Für die Untersuchung auf Trichinen gelten die in der Beilage ⊙ zu gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften.

§. 11. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in §§. 1, 2, 3, 4 und 5 dieser Verordnung und die Anordnungen in der Beilage ⊙ werden unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung in dazu Anlaß gebenden Fällen mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder Haft bestraft.

§. 12. Vorstehende Anordnungen treten vom 1. September dieses Jahres an in Wirksamkeit. Die Kreishauptmannschaften werden jedoch ermächtigt, wo dies nach den obwaltenden Verhältnissen erforderlich wird, einen späteren Termin für das Inkrafttreten derselben zu bestimmen.

§. 13. Die Ortspolizeibehörden haben die Ausübung der Trichinenschau durch geeignete und dazu befähigte Personen beaufsichtigen zu lassen.

Trichinenschauer, welche sich als unzuverlässig erweisen oder nicht mehr geeignete Mikroskope besitzen, können je nach den Umständen zur Wiederholung ihrer Unterweisung und Befähigungsprüfung beziehentlich Beschaffung eines geeigneten Instruments angehalten oder durch die Medicinalpolizeibehörde von der Berechtigung zu Ausübung der Trichinenschau unter Abforderung ihres Berechtigungsausweises ausgeschlossen werden. Letzteres ist solchenfalls öffentlich bekannt zu machen.

§. 14. Oertliche Festsetzungen (durch Statut oder Regulativ) sind zulässig, insoweit dadurch mindestens vorstehenden Vorschriften entsprochen wird.

In solchen kann auch über die bezüglichen Einrichtungen in den unter behördlicher Aufsicht stehenden öffentlichen Schlachthöfen von den Vorschriften in §§. 3, 4, Absatz 2 und 9 dieser Verordnung, sowie Punct 2 und 6 der Beilage ⊙ abweichende Bestimmung getroffen werden.

Dresden, am 21. Juli 1888.

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz. Lippmann.

⊙

Vorschriften
für die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen.

1) Die Untersuchung der geschlachteten Schweine hat vor deren Zerlegung zu erfolgen.

2) Zum Zwecke der mikroskopischen Untersuchung hat der Trichinenschauer von jedem geschlachteten Schweine 6 Fleischtheile, und zwar je einen aus

a) den Zwerchfellspfeilern (Nierenzapfen),
b) den Zwerchfellsmuskeln (Kronenfleisch),
c) den Zwischenrippenmuskeln,
d) den Bauchmuskeln,
e) den Lenden- oder Kehlkopfmuskeln,
f) den Zungenmuskeln,

als Untersuchungsstücke selbst auszuschneiden oder unter seiner Aufsicht ausschneiden zu lassen. Von jedem dieser 6 Fleischtheile sind mindestens 6 Präparate in der Form je eines länglichen Vierecks in einer Länge von 1 cm und in einer Breite von 0,5 cm anzufertigen und genau zu untersuchen.

Wenn bei Schweinefleisch die gedachten 6 Untersuchungsstücke nicht oder doch nicht vollständig entnommen werden können, so sind 6 Proben aus den vom Trichinenschauer zu bestimmenden Theilen des zu untersuchenden Stückes zu entnehmen.

Aus jedem zu untersuchenden Schinken und bei Untersuchung von Wurst hat der Trichinenschauer an verschiedenen Stellen drei Fleischstückchen herauszuschneiden, aus deren jedem mindestens 4 Präparate anzufertigen und genau zu untersuchen sind.

Die Proben aus frischem Fleisch und Schinken sind möglichst in der Nähe der Knochen- und Sehnen-Ansätze zu entnehmen.

3) Die Trichinenschauer haben tabellarisch eingerichtete Schaubücher zu führen, in welche sie unter fortlaufenden Nummern die zu untersuchenden Schlachtstücke, Schinken und sonstige Fleischwaaren, beziehentlich das Datum der Schlachtung und die Nummern der Schlachtsteuerscheine, sowie die vollständigen Namen der Eigenthümer, das Datum der mikroskopischen Untersuchung und das Ergebniß der letzteren mit „Trichinen nicht nachgewiesen" oder „trichinenhaltig" einzutragen haben.

Diese Bücher sind alljährlich mit dem 1. Januar jeden Jahres neu anzulegen und den mit der Revision beauftragten Beamten auf Verlangen unweigerlich vorzulegen.

Die abgeschlossenen Schaubücher sind drei Jahre lang aufzubewahren.

Es ist jedem Trichinenschauer gestattet, zwei Schaubücher, das eine für die untersuchten Schlachtstücke, das andere für die untersuchten Schinken und sonstigen Fleischwaaren zu führen.

4) Das Ergebniß einer jeden mikroskopischen Untersuchung hat der Trichinenschauer unverzüglich durch entsprechende Einträge in die Schlacht- und Fleischbücher der Eigenthümer der untersuchten Schlachtstücke oder Fleischwaaren namensunterschriftlich zu bescheinigen.

Außerdem ist auf Verlangen den Eigenthümern der untersuchten Schlachtstücke oder Fleischwaaren ohne besondere Vergütung dafür ein mit der betreffenden Nummer des Schaubuchs des Trichinenschauers zu bezeichnender Bescheidschein auszustellen. In diesem Bescheidscheine ist der vollständige Name des Eigenthümers des untersuchten Gegenstandes und der Letztere selbst genau anzugeben. Je nach dem Ergebnisse der Untersuchung ist der Bescheidschein mit „trichinenhaltig" zu überschreiben oder mit der Bescheinigung zu versehen, daß bei vorschriftsmäßiger Untersuchung der . . . Präparate aus den in Punct 2 a—f vorgeschriebenen vom Trichinenschauer selbst (oder: unter der persönlichen Aufsicht des Trichinenschauers) entnommenen Fleischstücken Trichinen nicht gefunden worden sind.

Gleiche Bescheidscheine sind, ohne daß sie besonders verlangt werden, denjenigen Personen auszustellen, welche zur Führung eines Schlachtbuches nicht verpflichtet sind.

Der Trichinenschauer hat die Bescheidscheine mit seinem vollen Namen zu unterschreiben.

Mehrfache Bescheidscheine über eine Untersuchung dürfen nicht ausgestellt werden.

5) Wenn der Trichinenschauer in den untersuchten Theilen und Fleischwaaren Trichinen auffindet, hat er ungesäumt der Obrigkeit unter Eintreichung der trichinenhaltigen, von ihm in zweckmäßiger Weise herzustellenden und zu bezeichnenden Dauerpräparate davon Anzeige zu machen.

Der Eigenthümer des trichinenhaltig befundenen Schweines oder der trichinenhaltig befundenen Fleischwaare hat sich jeglicher Verfügung über die betreffenden Schlachtstücke und Fleischwaaren zu enthalten, bis die Behörde wegen der Verwendung derselben Bestimmung getroffen hat.

Hinsichtlich des Gebrauchs mit trichinenhaltig befundenen Schweinen oder Fleischwaaren leidet die Verordnung, die Beschränkung des Verkaufs von Fleisch kranker Thiere betreffend, vom 21. Mai 1887 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1887, Seite 73) Anwendung.

6) Ein und derselbe Trichinenschauer soll im Laufe eines Tages in der Regel nicht mehr als 10 Schweine auf Trichinen untersuchen.

Wegen Reinigung der Localitäten bleibt die **große Rathsstube**

Montag, den 15. lfd. Mts.,

geschlossen.

Leipzig, am 8. October 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Heutschel.

Bekanntmachung.

Freitag, den 12. October c., Vormittags 9 Uhr, sollen an der Promenade bei der alten Thomasschule die daselbst geschlagenen Hölzer an den Meistbietenden gegen sofortige Zahlung und Abfuhr öffentlich versteigert werden.

Leipzig, den 9. October 1888.

Des Raths der Stadt Leipzig Anlagendeputation.
Heßler, i. V.

Anlieferung von Baumpfählen.

Die Lieferung der für die Jahre **1889, 1890 und 1891** bei Unterhaltung der fiskalischen Alleen an den Straßen des hiesigen Bezirks erforderlichen Baumpfähle soll im Ganzen oder in einzelnen Posten verdungen werden.

Offerten sind bis

Sonnabend, den 20. October 1888

bei der unterzeichneten **Bauverwalterei (Bahnhofstraße 17, II.),** woselbst auch die bezüglichen Bedingungen eingesehen sind, einzureichen.

Ausschluß unter den Bewerbern und der Zuschlag wird vorbehalten.

Leipzig, am 6. October 1888.

Königliche Straßen- und Wasserbauinspection. **Königliche Bauverwalterei.**

Bekanntmachung.

Die bei dem Kaiserlichen Telegraphenamte in Leipzig — Hauptpostgebäude am Augustusplatz — seit 1. October bestehende

öffentliche Fernsprechstelle

ist im Winterhalbjahr von 8 Uhr, im Sommerhalbjahr von 7 Uhr früh bis 9 Uhr Abends ununterbrochen geöffnet.

Für jede Benutzung der öffentlichen Fernsprechstelle bis zur Dauer von 5 Minuten ist zu entrichten

a. bei Gesprächen mit Theilnehmern in Leipzig und dessen Vororten der Betrag von 25 Pf.,
b. bei Gesprächen mit Theilnehmern in Markranstädt der Betrag von 50 Pf.,
c. bei Gesprächen mit Theilnehmern in den Orten des Sächsischen Industrie-Bezirks, sowie in Berlin und Halle der Betrag von Einer Mark.

Fernsprechscheine, welche zur Benutzung der öffentlichen Fernsprechstelle am Tage der Lösung berechtigen, werden bei der Telegramm-Annahmestelle des Telegraphenamts, Eingang am Grimmaischen Steinweg, ausgegeben.

Leipzig, 6. October 1888.

Der Kaiserliche Oberpost-Director.
In Vertretung: Calame.

Bekanntmachung.

Nachdem die Haushaltenformulare für die nächstjährige Einkommensteuer-Einschätzung zur Vertheilung gelangt sind, dez. noch gelangen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß gemäß hoher Verordnung des Königl. Finanz-Ministeriums die Anzeichnung sämmtlicher steuerpflichtiger Personen an einem Tage und zwar

am Freitag, den 12. dss. Mts.,

zu geschehen hat.

Reudnitz, am 8. Oct. 1888.

Der Gemeindevorstand.
1066/Th. **Gröbel.**

Nichtamtlicher Theil.

Kaiser Wilhelm's Romfahrt.

Heute tritt Kaiser Wilhelm von Mürzzuschlag aus seine Reise nach Rom an, auf welcher ihn Prinz Heinrich von Billach aus begleiten wird. Von Florenz geht die Fahrt am folgenden Tage direct nach der italienischen Hauptstadt, und der Zug trifft dort dem Programm nach um 4 Uhr 15 Minuten Nachmittags ein. Kaiser Wilhelm erscheint in Rom, getragen von dem überwältigenden Eindruck des beispiellosen Erfolges, welchen er in Wien errungen hat. Italien empfängt einen Triumphator, der sich die Herzen aller Souveraine und Völker, mit denen er in Berührung kommt, im Sturme erobert. An dem besten Willen, es Oesterreich gleich zu thun, fehlt es in Italien nicht, die Dynastie ist mit dem Hause Hohenzollern schon seit Victor Emanuel durch innige Freundschaft verbunden, und wie das italienische Volk gegen Deutschland gesonnen ist, hat es bei jeder sich darbietenden Gelegenheit in der dankenswerthesten und liebenswürdigsten Weise gezeigt. Die Aufnahme wird also in Italien an Herzlichkeit und Innigkeit nichts zu wünschen übrig lassen. Die Vorbereitungen zu einem beispiellos glänzenden Empfang sind in der umfassendsten Weise getroffen, Italien wird demgemäß hinter Oesterreich an Eifer, dem erlauchten Gaste sein Bestes darzubieten, nicht zurückbleiben.

Das „Wiener Fremdenblatt" hat den richtigen Ton getroffen, um die politische Bedeutung der Romfahrt Kaiser Wilhelm's in das rechte Licht zu setzen. Es erklärt, daß gleiche Innigkeit noch nie zuvor zwei große Reiche verbunden habe wie Deutschland und Oesterreich-Ungarn, und stellt in Aussicht, daß in Rom die Verbrüderung der Staaten ihre Fortsetzung finden werde. Das „Fremdenblatt" versäumt auch nicht, das neuliche symbolische Entgegenkommen der „Morning Post" zu erwidern und England in den europäischen Friedensbund einzubeziehen. Auch Englands Politik sei gleichartig mit der des Dreibundes, und der Prinz von Wales habe Gelegenheit gefunden, sich persönlich davon zu überzeugen, welch großen Werth Oesterreich-Ungarn auf ein Zusammengehen mit England lege. Diese Bemerkung ist besonders mit Rücksicht auf den jüngsten Streit zwischen Frankreich und Italien sehr zeitgemäß und dazu angethan, den letzten Rest von Bitterkeit, welcher von den letzten Meinungsverschiedenheiten und diplomatischen Mißhelligkeiten Frankreichs mit Italien zurückgeblieben ist, zu zerstreuen. Präsident Carnot hat es seinerseits nicht an Bereitwilligkeit fehlen lassen, das Entgegenkommen Italiens, welches der italienische Consul in Lyon ihm zeigte, mit gleicher Freundlichkeit zu erwidern.

Kaiser Wilhelm's Besuch in Rom schließt die lange Reihe der Antrittsbesuche ab, welche in Petersburg begann und über Kopenhagen und Stockholm, Dresden, Detmold, Stuttgart, München nach Wien ging und endlich in Rom und Neapel ihre südlichen Entpuncte finden wird. Die Wirkung dieser Besuche ist ungewöhnlich groß, und sie wird erst in ihrer vollen Bedeutung hervortreten, wenn der Kaiser längst wieder in der Heimath eingetroffen ist und sich ausschließlich der Erfüllung der ihm obliegenden verantwortungsvollen Regentenpflichten widmet.

Es liegt ein eigenthümlicher Zauber in dem persönlichen Auftreten des jungen Kaisers, dessen Kraft sich niegends verleugnet hat. Der Abgeordnete Graf Douglas hat darüber neulich bei seinem Rechenschaftsbericht in Aschersleben sehr interessante Aufschlüsse gegeben. Das Bild, welches Graf Douglas von unserem Kaiser entwarf, enthält im Grunde genommen nichts, was uns nicht schon bekannt gewesen wäre, es war nur in liebevoller Weise Alles gesammelt und zu einem harmonischen Ganzen vereinigt worden, was im Laufe der Jahre bei verschiedenen Anlässen hervorgetreten war. Was uns an den Mittheilungen des Grafen Douglas besonders wohlgethan und beruhigt hat, ist der Aufschluß, den er über die Zeiteintheilung und die Ermöglichung des staunenswerthen Kraftaufwandes des Kaisers gegeben hat. Die stete Bewahrung ruhigen Gleichmuthes in allen Lebenslagen, die volle Beherrschung der Anforderungen des Augenblicks, die Sicherheit bei allem Thun ohne jede nervöse Hast bieten allerdings eine werthvolle Bürgschaft dafür, daß der Kaiser nicht über das Maß von Leistungsfähigkeit, welches ihm die Natur gewährt hat, hinausgehen und dadurch seine Kraft vor der Zeit erschöpfen wird. Wir möchten die Charakteristik, welche Graf Douglas vom Kaiser entworfen hat, noch durch den Hinweis darauf ergänzen, daß die glückliche Abwechselung zwischen körperlicher und geistiger Anstrengung, in welche die Thätigkeit des Kaisers getheilt ist, wesentlich dazu beiträgt, das Gleichgewicht der Kräfte in ihm zu erhalten, den Wiederersatz der verbrauchten Kraft zu erleichtern und ohne Schaden für den Organismus herbeizuführen.

Eine werthvolle Bürgschaft dafür, daß sich der Kaiser nichts Uebermäßiges zumuthet, scheint uns darin zu liegen, daß er Das, was der Augenblick erheischt, stets ohne Anstrengung trifft, daß er nur den Eingebungen seiner glücklichen Naturanlage zu folgen braucht, um stets den Anforderungen der Lage zu genügen. In dieser Beziehung liefern seine Tischreden ein überraschend reiches Material. Diese Reden sind das Einzige, was von den Gesprächen des Kaisers mit seinen Bundesgenossen, Verbündeten und befreundeten Souverainen öffentlich bekannt wird, sie gestatten aber einen Schluß auf Das, was nicht zur allgemeinen Kenntniß gelangt, und was unzweifelhaft dazu beiträgt, dem deutschen Reiche eine bewundernswerthe Stellung im Rathe der europäischen Mächte zu sichern und seinen Einfluß zu erhöhen.

Die deutsche Nation ist nicht in der Weise angelegt, daß sie eine solche Geltendmachung ihrer Bedeutung als Zweck ansehen könnte und mit Selbstgefälligkeit, mit Ueberhebung oder gar mit Nichtachtung auf die übrigen Nationen herabsehen könnte, aber sie ist nicht so unempfindlich gegen die Anerkennung ihrer Tugenden, daß sie nicht dadurch mit gerechtem Stolz und mit Genugthuung erfüllt werden sollte. Das Lob, welches Kaiser Franz Joseph der deutschen Armee ertheilt hat, gereicht Dem, welcher es aussprach, nicht minder zur Ehre als der Armee, welcher es galt, aber sie wird sich solcher Werthschätzung durch die stete und sorgfältigste Pflege höchster Kameradschaftlichkeit gegen die österreichisch-ungarische Armee würdig zu zeigen suchen, wie das schon Kaiser Wilhelm durch die Erwiderung des Toastes seines kaiserlichen Vetters zu erkennen gegeben hat.

SLUB
Wir führen Wissen.